

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b/4 RJ 4/83

Urteil

Verkündet am
30. Oktober 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Oktober 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 27. Oktober 1982 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Braunschweig vom 24. September 1981 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits haben die Betei-
ligten einander nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit geht um den Anspruch des Klägers auf Berufsunfähigkeitsrente für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Mai 1980.

Der Kläger ist 1919 geboren; er war seit Oktober 1945 bei der Deutschen Bundesbahn tätig, zunächst im Rangier- und Begleitdienst und seit Juni 1956 als Rangieraufseher. In dieser Tätigkeit wurde er ab 1. Juli 1956 in das Beamtenverhältnis übernommen und schließlich als Bundesbahnsekretär am 31. März 1978 in den Ruhestand versetzt. Nachdem schon sein im November 1977 gestellter Rentenantrag erfolglos geblieben war, lehnte die Beklagte auch den erneuten Antrag auf Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente vom Dezember 1978 ab, weil der Kläger nach der ärztlichen Beurteilung noch mittelschwere Ganztagsarbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten könne (Bescheid vom 7. Mai 1979). Sie bewilligte ihm jedoch ab 1. Juni 1980 vorgezogenes Altersruhegeld.

Die nunmehr auf die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Mai 1980 beschränkte Klage hat das Sozialgericht (SG) Braunschweig nach Einholung eines nervenfachärztlichen Gutachtens durch Urteil vom 24. September 1981 abgewiesen. Es hat offengelassen, ob der Kläger dem Kreis der angelernten Arbeiter zugerechnet werden müsse. Selbst wenn man nämlich davon ausgehe, müsse er sich auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

die ihm noch zumutbaren leichten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte unter Klageabweisung im übrigen verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Mai 1980 zu zahlen. Es hat die nur Rente für einen abgelaufenen Zeitraum betreffende und damit gemäß § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossene Berufung gemäß § 150 Nr 2 SGG für zulässig gehalten, weil das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel leide. Das SG habe nämlich nicht offen lassen dürfen, ob es sich bei der Tätigkeit des Rangieraufsehers um eine Facharbeitertätigkeit, eine angelernte oder ungelernte Tätigkeit handele. Die Berufung sei für die streitige Zeit nur hinsichtlich des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente begründet. Die Tätigkeit des Rangieraufsehers, die der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben könne, sei lohnmäßig sowie von der Verantwortung her der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen; eine zumutbare Verweisung auf andere Facharbeiterberufe, sonstige Ausbildungsberufe und herausgehobene ungelernte Tätigkeiten komme mangels dafür verwertbarer beruflicher Vorkenntnisse nicht in Betracht (Urteil vom 27. Oktober 1982).

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte sinngemäß eine Verletzung des § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Berufung des Klägers gegen das
erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

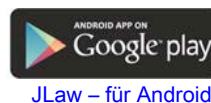
Die Revision der Beklagten ist im Ergebnis begründet. Das LSG hat zu Unrecht sachlich über die Berufung des Klägers entschieden. Sein Urteil ist daher aufzuheben und die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Begrenzung der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung durch das Gesetz stellt eine im öffentlichen Interesse erlassene Verfahrensbestimmung dar, die der Disposition der Beteiligten entzogen ist. Sie ist daher auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen (BSGE 2, 245, 253; vgl auch SozR 1500 § 150 Nr 18).

Das Urteil des SG und ebenso auch die Berufung des Klägers betraf hier nur Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum. Denn der Kläger, dem während des Verfahrens vor dem SG das vorgezogene Altersruhegeld ab 1. Juni 1980 bewilligt worden ist, hat aus diesem Grunde seinen Klageantrag auf Rente für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Mai 1980 beschränkt. Unter dieser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Voraussetzung ist, wie das LSG zutreffend erkannt hat, gemäß § 146 SGG die Berufung ausgeschlossen. Ungeachtet dieses Rechtsmittelausschlusses ist die Berufung nach § 150 Nr 2 SGG gleichwohl zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird. Dies trifft jedoch hier nicht zu.

Das LSG beanstandet, das SG habe nicht offen lassen dürfen, ob es sich in der Tätigkeit des Rangieraufsehers um eine Facharbeiter-, eine angelernte oder eine ungelernte Tätigkeit handele; es habe hierzu eine Feststellung treffen müssen. Das LSG erblickte darin offenbar eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Dem kann der Senat jedoch nicht zustimmen. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt unter Heranziehung der Beteiligten von Amts wegen. Für die Frage, ob das Gericht seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem Gericht zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen. Im vorliegenden Fall ist das SG materiell-rechtlich davon ausgegangen, daß die Tätigkeit des Rangieraufsehers entweder zum Kreis der angelernten Arbeiten oder zum Kreis der ungelernten Arbeiten gehöre. Es hat nämlich bereits durch Schreiben des Vorsitzenden vom 23. Juni 1981 die Beteiligten darauf hingewiesen, daß der Kläger keinen Berufsschutz eines Facharbeiters genieße. Der Kläger hat hierzu weder einen Beweisantrag gestellt noch Einwendungen erhoben, sondern mit Schriftsatz vom 28. Juli 1981 lediglich ausgeführt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

daß auch bei einem ungelernten Arbeiter eine allgemeine Verweisung auf den Arbeitsmarkt nicht zulässig sei. Bei diesem Ausgangspunkt hat das SG seine Amtsermittlungspflicht nicht verletzt, wenn es Ermittlungen unterlassen hat, die nach seiner - möglicherweise falschen - materiellen Rechtsauffassung nicht erforderlich waren.

Dem SG konnte somit vom Berufungsgericht allein eine Verletzung materiellen Rechts, nicht aber ein Verfahrensverstoß zum Vorwurf gemacht werden. Damit fehlt es indes an der von § 150 Nr 2 SGG geforderten und vom LSG zu Unrecht bejahten Voraussetzung der Rüge eines wesentlichen Mangels im Verfahren des SG. Der in § 146 SGG ausdrücklich festgelegte Berufungsausschluß in Fällen, in denen die Berufung nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft, blieb mithin wirksam und stand einem Sachurteil des LSG entgegen (§ 158 Abs 1 SGG). Dies muß zur Aufhebung des vom LSG erlassenen Sachurteils und zur Verwerfung der Berufung des Klägers als unzulässig führen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)